

**Satzung über die Unterhaltung von
Unterkünften zur vorübergehenden
Unterbringung von Flüchtlingen und
Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Unterkünfte vom
26.03.2015**

Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 26.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetzes-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 2003, S. 93), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren hierfür beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweckbestimmung und Rechtsform
- § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 3 Benutzung
- § 4 Haftung
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Berechnung der Benutzungsgebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform der Unterkünfte

- (1) Die Stadt Würselen hält Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen vor. Diese Unterkünfte werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Würselen und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

Diese Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Näheres regelt die jeweils gültige Nutzungsordnung für diese Unterkünfte.

§ 3 Benutzung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweiligen Unterkünfte vorübergehend eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Stadt Würselen ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Häuser und von einem Haus zum anderen anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer und Benutzerinnen Rechnung zu tragen, die im Einzelfall begründet sein müssen.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine städtische Unterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und die derzeit gültige Nutzungsordnung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose zu beachten,
 2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Würselen Folge zu leisten.

- (4) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn
1. ein anderweitiger, angemessener Wohnraum zur Verfügung steht,
 2. eine zumutbare Unterbringung im Sinne der Ziffer 1 aus von dem Benutzer/der Benutzerin zu vertretenden Gründen verhindert oder abgelehnt wird, insbesondere dann, wenn er/sie nach fachlicher Einschätzung des verantwortlichen Betreuungspersonals des Trägers der Einrichtung in einer Wohnung außerhalb einer Unterkunft leben könnte und nicht ausreichend nachweisen kann, dass er/sie sich vergeblich um Wohnraum außerhalb der Einrichtung bemüht hat, ohne dass er/sie aus nachvollziehbaren Gründen dazu nicht in der Lage war,
 3. der Benutzer/die Benutzerin durch sein/ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung, die o. a. Nutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stört,
 4. wenn kein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in den Unterkünften besteht.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn der Zeitraum der Einweisung abgelaufen ist oder die Einweisung rechtzeitig widerrufen wurde.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen.
- (6) Zur Wahrung der Interessen der Benutzer/Benutzerinnen kann bestimmten Personen oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der betreffenden Unterkünfte untersagt werden.
- (7) Die Benutzer/Benutzerinnen dürfen die Unterkünfte nur zu Wohnzwecken nutzen.

§ 4 Haftung

Die Nutzungsberechtigten haften für selbst verursachte Schäden. Entstandene Schäden müssen von ihnen selbst beseitigt werden oder sie übernehmen die Kosten der Beseitigung. Sämtliche Sachschäden müssen den Bediensteten sofort mitgeteilt werden.

Weiteres regelt die jeweils gültige Nutzungsordnung für die Unterkünfte.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Würselen erhebt für die Benutzung der von ihnen zur Verfügung gestellten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebühren- und entgeltspflichtig sind die Benutzer/die Benutzerinnen der Unterkünfte. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften, eingetragene Lebenspartner oder sonstige in einer Unterkunft in Haushaltsgemeinschaft wohnende Benutzer/Benutzerin haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Entgelte als Gesamtschuldner.

Soweit Benutzer/Benutzerinnen in der Zeit, in der die Gebühren und Entgelte entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

5-50

- (3) Die Gebühren- und Entgeltspflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebühren- und Entgeltpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Die Gebühren- und Entgeltspflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragte Dienstkraft der Stadt Würselen.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 5. Werktag nach der Aufnahme in die Übergangswohnung, im Übrigen bis zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten.
- (5) Personen, die unberechtigt Unterkünfte nutzen, zahlen die Nutzungsentschädigung abweichend von § 5 jeweils analog dem aktuellen Mietspiegel der Stadt Würselen.

§ 6 Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühr bilden die von der Stadt Würselen an den Vermieter zu entrichtende Kaltmiete und die Vorauszahlung für die Nebenkosten sowie die der Stadt entstehenden Unterhaltungs- und sonstige anfallenden Nebenkosten. Neben dieser Gebühr wird für den Haushaltsstrom eine Strompauschale in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Diese Pauschale wird jährlich der allgemeinen Strompreisentwicklung angepasst. Diese Kosten werden auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze aufgeteilt.
- (2) Besteht die Gebühren- und Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird für jeden einzelnen gebühren- und entgeltspflichtigen Tag der Anteil des entsprechenden Kalendermonats berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel (1/30) der Monatsgebühr berechnet.

Über die Dauer des Benutzungsverhältnisses hinaus zu viel entrichtete Gebühren und Entgelte werden unverzüglich erstattet.

- (3) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Unterkünfte richtet sich nach den in der Gebührenkalkulation ermittelten Durchschnittswerten. Daraus resultiert eine Benutzungsgebühr in Höhe von 127,00 € pro Monat pro nutzungsberechtigter/m Bewohner/in.

Bei den Unterkünften, in denen eine Unterhaltsreinigung durch eine externe Reinigungsfirma notwendig ist, wird zusätzlich zur o.g. Einheitsgebühr von 127,00 € eine Reinigungspauschale von 52,00 € pro Person und pro nutzungsberechtigter/m Bewohner/in aufgeschlagen. Ob eine regelmäßige Unterhaltsreinigung erforderlich ist, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen.

Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren wird für den Haushaltsstrom eine monatliche Strompauschale in Höhe von 20,00 € pro Person erhoben.

Für die Entrichtung gilt § 5 Abs. 4 dieser Satzung

- (4) Die Stad Würselen wird zudem bzgl. einer Unterbringung für Personen gemäß § 1 (1) dieser Satzung weiter Unterkünfte für eine mögliche Notunterbringung im Bedarfsfall anmieten. Die entsprechenden Kosten werden gemäß § 6 (1,2) dieser Satzung an die Nutzungsberechtigten weitergegeben.

- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen bleiben die bisherigen Festsetzungen bis zur Neukalkulation davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 26. März 2015

Arno Nelles
Bürgermeister

Satzung veröffentlicht am 24.04.2015 (Amtsblatt Nr. 6/15)

§ 6 Abs.3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.11.15 (Amtsblatt Nr. 15/2015)

§ 6 Abs.3 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 31.03.16 (Amtsblatt Nr. 5/2016)

§ 6 Abs.3 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.07.16 (Amtsblatt Nr. 10/2016)

§ 6 Abs.3 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19.12.16 (Amtsblatt Nr. 17/2016)

§ 6 Abs.3 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 06.04.17 (Amtsblatt Nr. 8/2017)

§ 6 Abs.3 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 13.11.18 (Amtsblatt Nr. 16/2018)

§ 6 Abs.3 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 12.03.19 (Amtsblatt Nr. 3/2019)

§ 6 Abs.3 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 06.04.20 (Amtsblatt Nr. 9/2020)

§ 6 Abs.3 geändert durch 9. Änderungssatzung vom 19.12.22 (Amtsblatt Nr. 21/2022)

§ 6 Abs.3 ff geändert durch 10. Änderungssatzung vom 30.05.23 (Amtsblatt Nr. 10/2023)